

Dipl. - Ing. Jürgen Tollmann

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



An der Windmühle 80
52399 Merzenich

Telefon: 02421 – 931260

Telefax: 02421 – 931262

E-Mail: info@vermessung-tollmann.de

Dipl.-Ing. J. Tollmann An der Windmühle 80 52399 Merzenich

An
Die Anlieger
des Flurstücks 168 Flur 19
Gemarkung Oberhausen

Bankverbindung: Sparkasse Düren

Kto Nr.: 129866

BLZ 395 501 10

BIC: SDUEDE33XXX

IBAN: DE34 3955 0110 0000 1298 66

Brühler Bank AG

Kto Nr.: 306743015

BLZ 37069991

BIC: GENODED1BRL

IBAN: DE95 3706 9991 0306 7430 15

St.Nr.: 207/5245/0260

USt-Id-Nr.: DE122343385

IZ.

Datum

07.10.2025

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

25-004GV

Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grenzen des/der Grundstücks/e **Rinkenbach**, in **Schleiden**

Gemarkung: **Oberhausen (4356)**, Flur: **19**, Flurstück(e): **168**, Eigentümer(in): **Die Anlieger**

sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am **Freitag, den 23.05.2025 um 10:15 Uhr** statt

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) (siehe S. 2) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der anliegenden Kopie der Grenzniederschrift bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

2. Klage gegen die Abmarkung amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Offenlegung dieses Bescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht (*Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen*) erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-aachen.nrw.de) des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tollmann, ÖbVI